

Massnahmen im Kinderschutz

Bei einer Kindeswohlgefährdung kann die KESB Massnahmen anordnen. Die Massnahmen können kombiniert werden. Hier sind die wesentlichen Massnahmen aufgeführt:

Weisung

Die KESB kann den Eltern oder dem Kind eine Weisung erteilen. Das bedeutet, dass die Eltern oder das Kind die von der KESB festgelegten Massnahmen umsetzen müssen. Den Eltern kann zum Beispiel die Weisung erteilt werden,

- gemeinsam in eine Beratung oder Mediation zu gehen;
- das Kind regelmässig in die Schule zu schicken;
- das Kind ärztlich oder therapeutisch behandeln zu lassen.

Beistandschaft

Die KESB kann eine Beistandschaft errichten und eine Beiständin oder einen Beistand einsetzen. Die KESB gibt der Beistandsperson Aufträge und überprüft diese regelmässig. Es gibt verschiedene Formen der Beistandschaft im Kinderschutz:

- **Erziehungsbeistandschaft**
Die Beistandsperson führt Gespräche mit den Eltern und mit dem Kind und hilft in Krisensituationen. Sie organisiert zusätzliche Hilfe, wenn es nötig ist, wie zum Beispiel eine sozialpädagogische Familienbegleitung, und koordiniert die unterstützenden Fachpersonen.
- **Besuchsrechtsbeistandschaft**
Wenn die Eltern getrennt leben und nicht selber abmachen können, wer das Kind zu welchen Zeiten betreut, kann die KESB die Betreuungszeiten festlegen. Bei Eltern, die sich scheiden lassen, kann das Kreisgericht die Betreuungszeiten regeln. Manchmal kommt es bei der Umsetzung dieser Regelung zu Konflikten.
Die KESB kann eine Beistandsperson einsetzen, welche die Eltern darin unterstützt, die Betreuungszeiten, die Übergaben und das Weitergeben wichtiger Informationen zu planen und umzusetzen. Die Beistandsperson unterstützt zum Beispiel auch dabei, dass das Kind nicht in die Konflikte der Eltern mit einbezogen wird und dass sich das Kind wohlfühlt.
- **Vertretungsbeistandschaft**
Wenn die Eltern abwesend sind und nicht für ihr Kind handeln können oder wenn sie nicht im Interesse des Kindes handeln, kann die KESB einen Vertretungsbeistand bzw. eine Vertretungsbeiständin ernennen. Diese Person vertritt dann das Kind in bestimmten Angelegenheiten.

Unterbringung

Wenn die Eltern nicht für das Kind sorgen können bzw. dieses gefährden, kann die KESB den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen. Es wird dann vorübergehend oder für längere Zeit an einem anderen Ort untergebracht, zum Beispiel in einer Pflegefamilie oder in einem Heim.

Entzug der elterlichen Sorge

Wenn ein Elternteil sich nicht um das Kind kümmert, wenn der Elternteil wiederholt oder andauernd gegen die Interessen des Kindes handelt, kann die KESB dem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen. In einem solchen Fall kann die elterliche Sorge oder Teilbereiche davon, einem Elternteil allein übertragen oder einer Vertretungsbeistandsperson konkrete Aufgaben erteilt werden. Wird beiden Eltern die elterliche Sorge ganz entzogen, so erhält das Kind einen Vormund.

Vormundschaft

Die KESB kann eine Vormundin oder einen Vormund für das Kind einsetzen, wenn die Eltern dauernd abwesend sind, sich nicht mehr um das Kind kümmern oder wenn sie andauernd und in schwerer Weise gegen die Interessen des Kindes handeln. Diese Person hat dann dieselben Aufgaben wie die Eltern. Sie entscheidet über den Aufenthaltsort, über Gesundheitsfragen, Ausbildung usw.



Januar 2026